

GFL-Ratsfraktion • Münsterstr. 1d • 44534 Lünen a. d. Lippe

An den  
Bürgermeister der Stadt Lünen  
Herrn Jürgen Kleine-Frauns  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen

**Ansprechpartner:**  
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel  
Fraktionsvorsitzender

**Kontakt:**  
Tel. 02306/ 30 174 77  
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 17. Februar 2020

**Anträge an den Ältestenrat am 27. Februar 2020 und den Haupt- und Finanzausschuss am 4. März 2020 (jeweils vorberatend) sowie an den Rat am 12. März 2020 (beschlussfassend)  
Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion bittet Sie, die folgenden Anträge jeweils auf die Tagesordnungen der o. g. Gremien zu setzen.

I. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die nachfolgenden Gesellschaftssatzungen wie folgt zu ändern (Änderungsvorschlag siehe jeweils unten):

**a) Paragraf 8 Abs. 2 der Satzung der SL Grundbesitz GmbH & Co. KG (SLG)**

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadthafen Lünen GmbH und dessen erstem Stellvertreter sowie aus fünf weiteren Personen, welche vom Rat der Stadt Lünen gewählt werden.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO muss dem Beirat der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete angehören. Die vom Rat entsandten Beiratsmitglieder sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sieben Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

## **b) Paragraf 9 Abs. 1 der Satzung der Bädergesellschaft Lünen mbH (BGL)**

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH sowie aus fünf weiteren Personen, davon 1 Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sechs Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

## **c) Paragraf 12 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG (SWW)**

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich eines Aufsichtsratsvorsitzenden und eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich nach folgender Maßgabe: Ist die Stadt Waltrop mit weniger als 40 % an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie drei Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 40 % und weniger als 50 % entsendet diese vier Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 50 % und weniger als 74 % entsendet diese fünf Aufsichtsratsmitglieder. Ist die Stadt Waltrop mindestens 74 % an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie sechs Aufsichtsratsmitglieder. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von den Stadtwerken Lünen entsandt. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete, sowie seitens der Stadtwerke Lünen der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Lünen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zählen.

### **Änderungsvorschlag für die Sätze 5ff des Paragrafen 12 Abs. 3**

(...) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind von der Stadt Lünen, dem Gesellschafter der Stadtwerke Lünen GmbH, zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete zählen.

## II. Aufsichtsrats-Präsidien der Stadtwerke Lünen GmbH sowie der Stadthafen Lünen GmbH

### a) Mitglieder der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Zusammensetzung der jeweiligen Präsidien des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH und der Stadthafen Lünen GmbH setzen sich derart zusammen, dass jede Fraktion, die auch im Aufsichtsrat vertreten ist, jeweils auch mindestens einen seiner Aufsichtsratsmitglieder in das Präsidium entsendet.

### b) Zuständigkeiten der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Aufsichtsrats-Präsidien sollten nur eine vorbereitende Funktion haben in Bezug auf die Beschlüsse zu den Anstellungsverträgen, der grundsätzlichen Ein-/Anstellung und weiteren Personalvertragsangelegenheiten der Geschäftsführer und Prokuristen (bspw. Tantiemen, Boni, Zielvereinbarungen u.a.).

### Begründung

Ziel der Satzungsanträge ist es, eine durchgängige Gleichbehandlung der in den Aufsichtsgremien der Stadtwerke-Gesellschaften vertretenen Ratsfraktionen zu erreichen. In den Gesellschaften SLG und BGL sowie der SWW wird die Ratsfraktion, die den Vorsitzenden einer Mutter- oder Beteiligungsgesellschaft stellt, dahingehend bevorteilt, dass sie ein geborenes Aufsichtsratsmitglied stellt. Dies ist seit Jahren und aktuell die SPD.

Wie den Satzungspassagen der anderen Beteiligungsgesellschaften SWL, EHL u. a. zu entnehmen ist (siehe Anlage), übervorteilen die Satzungsregelungen der SLG, BGL und SWW die SPD-Ratsfraktion bedeutend bzgl. der Aufsichtsratszusammensetzung.

**SLG:** Dadurch, dass in dem Beirat der SLG der Vorsitzende der Muttergesellschaft SHL (aktuell Hugo Becker, SPD) und die stellvertretende Vorsitzende der Muttergesellschaft SHL (aktuell Michaela Karney, Arbeitnehmervertreterin) geborene Mitglieder sind, kommt die SPD über diesen Schleichweg auf ein zusätzliches Mandat. Dieses ist jedoch nicht über die konstituierende Gremienwahlen zu Beginn einer Ratsperiode (nach Hare/Niemeyer-Verfahren) legitimiert.

**BGL:** Dadurch, dass in dem Beirat der BGL der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH geborenes Mitglied ist (aktuell Hugo Becker, SPD), kommt die SPD über diesen Schleichweg auch hier auf ein zusätzliches Mandat. Aktuell stellt sie 3 von 6 Mitgliedern. Dieses ist jedoch nicht über die konstituierende Gremienwahlen zu Beginn einer Ratsperiode (nach Hare/Niemeyer-Verfahren) legitimiert.

# **G F L - Fraktion**

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



**SWW:** Die o. g. Anmerkungen zu SLG und BGL sind inhaltlich in ähnlicher Form auf den SWW-Aufsichtsrat zu übertragen. Auch hier profitiert die SPD-Ratsfraktion und stellt beide (außer dem Bürgermeister) zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder. Aktuell sind folgende Personen im Aufsichtsrat: Hugo Becker, Martin Püschel und Jürgen Kleine-Frauns (geborenes Mitglied als BM).

Die Anträge werden in den jeweiligen Sitzungen detailliert erläutert.

Über eine Unterstützung in dieser Thematik würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen wir gerne auch im Vorfeld der Sitzungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

## Anlage

**Zum Vergleich die entsprechenden Satzungsregelungen anderer Gesellschaften im Stadtwerke-Konzern:**

### **Satzung der Stadtwerke Lünen GmbH**

#### § 8 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete. Die vom Rat der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Lünen und seiner Ausschüsse gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadtwerke Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 dieses Gesellschaftsvertrages.

### **Satzung der Energiehandel Lünen GmbH**

#### § 9 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden, wobei diese personenidentisch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Stadtwerke Lünen GmbH sein sollen (Personenidentität). Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. Die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Rats gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadtwerke Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 10 dieses Gesellschaftsvertrages.



## Satzung der Stadthafen Lünen GmbH

### § 10 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete. Die vom Rat der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen und Beschlüsse des Rats der Stadt Lünen und seiner Ausschüsse gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadthafen Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 11 dieses Gesellschaftsvertrages.